



Genehmigungsbescheid

vom 06.03.2014

AZ.: 53.0104/13/3.11.1-16-Wu/Moj

Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG
Ernst-Diederichs-Straße 1
53902 Bad Münstereifel

Errichtung und Betrieb einer neue Versandhalle und Bereinigung der FWL

1. Tenor

Auf Antrag der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG vom 23.08.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.11.1 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hammerwerks in 53902 Bad Münstereifel, Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 189, 205 und 206 sowie Flur 7, Flurstücke 26, 27, 371 und 372 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Verlegung der Kreissäge CCP 1400 aus der Mittelschiffs Sägerei in die Zentralsägerei (BE 201)**
- **Verlegung des Tiefglühofens Nr. 6 innerhalb der Vergüterei-Halle II (BE 210)**
- **Errichtung und Betrieb von folgenden Bearbeitungsmaschinen in der Dreherei (BE 203):**
 - **1 große Karusseldrehmaschine**
 - **3 kleine Karusseldrehmaschinen**
 - **1 Bohrwerk**
 - **2 Spitzen-Drehmaschinen**
- **Errichtung und Betrieb einer Versandhalle (BE 501)**
- **Demontage des ölbefeuerten Schmiedeofens 1 (1.000 kW) in BE 204**

- **Errichtung und Betrieb folgender zusätzlicher gasbefeuerter Öfen:**
 - **Schmiedeofen 1 (BE 204) mit 1.000 kW Feuerungswärmeleistung**
 - **Herdwagen-Glühofen 11 (BE 210) mit 2.000 kW Feuerungswärmeleistung**
 - **Herdwagen-Schmiedeofen 2 + 4 (BE 211) mit jeweils 7.200 kW Feuerungswärmeleistung**
- **Erhöhung der bisher installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 86.320 kW auf 102.720 kW**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW), sowie die Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ein. Darüber hinaus wird die Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) für die geringfügige Überschreitung der Baugrenzen, sowie den Einschnitt in den bestehenden Lärmschutzwall eingeschlossen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der neuen Anlagenteile und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. An-

lage erteilt und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) anhand der Errichtungskosten (E), dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Gebühr wird anhand der folgenden Formel $[\text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$ berechnet, sie beläuft sich jedoch auf mindestens 500,00 Euro.

Entsprechend der Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW ist jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Die Gebühr des Bauordnungsamtes des Kreises Euskirchen beläuft sich gemäß Tarifstelle 2.4.1.2 i. V. m. 2.5.3.1 AVerwGebO auf 6.280,00 Euro. Da die Baugebühr

nach Tarifstelle 2.4.1.2 und 2.5.3.1 AVerwGebO NRW niedriger ist, als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b) bleibt sie hier unberücksichtigt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) eine Gebühr in Höhe von 7.250,00 Euro.

Die mit Antrag vom 23.08.2013 beantragte Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 13.01.2014 zurückgenommen. Mit der sachlichen Bearbeitung dieses Antrages wurde begonnen. Auf Grund des Verlaufs des Verwaltungsverfahrens hätte die Zulassung erst gleichzeitig mit der Genehmigung gem. § 16 BImSchG erteilt werden können. Da hierdurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist, wird auf die Erhebung von Gebühren aus Gründen der Billigkeit gemäß § 15 Abs. 2 GebG NRW verzichtet.

Die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Nach Vorlage ihrer Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Nr.: 133095-2013-AE-GER-DAkkS) verringert sich die zu zahlende Gebühr damit um 2.175,00 Euro auf eine Höhe von 5.075,00 Euro.

Zusätzlich werden Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in Rechnung gestellt, diese belaufen sich auf 44,24 Euro.

Damit wird als Summe der Gebühren und Auslagen eine Gesamtgebühr in Höhe von 5.119,24 Euro (in Worten: fünftausendeinhundertneunzehn Euro und vierundzwanzig Eurocent) festgesetzt.

Ich bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen

Konto-Nr.: 96560

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE34300500000000096560

BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

„0303788010413HAMMERWERK“

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel reichte mit Schreiben vom 23.08.2013 bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung Ihres Hammerwerks in 53902 Bad Münstereifel, Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 189, 205 und 206 sowie Flur 7, Flurstücke 26, 27, 371 und 372 ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 23.08.2013 gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

und Auslegung der Antragsunterlagen im Übrigen entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Bad Münstereifel als:
 - Planungsamt
 - Untere Denkmalbehörde
- Kreis Euskirchen als:
 - Brandschutzdienststelle,
 - Bauordnungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) Fachbereich 45
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Dezernate 51, 52 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Ge-

genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem das Hammerwerk erweitert werden soll, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als G-Gebiet dargestellt. Das Einvernehmen der Stadt Bad Münstereifel gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 06.11.2013 Az. 61-71-05 erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Anlage ist gemäß Tätigkeit 11 des Anhangs 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) emissionshandelspflichtig.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 23.08.2013.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um:

- Errichtung einer Versandhalle
- Verlegung der Kreissäge in die Zentralsägerei
- Korrektur der Feuerungswärmeleistungen diverser bestehender Öfen
- Errichtung und Betrieb zusätzlicher gasbetriebener Öfen und damit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 86.320 kW auf 102.720 kW

Es handelt sich hier um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 3.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch die Änderung der Nebeneinrichtung nach Ziffer 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung, diese wäre im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die Änderung für sich betrachtet erfüllt den Tatbestand der Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung und wäre in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen. Daher ist hier gemäß dem Erlass V-2 8001.8.31 vom 16.03.2007 bei der Betrachtung der Mengenschwellen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Bezug auf die Frage Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit auf den Änderungstatbestand abzustellen. Darüber hinaus wurde mit dem Immissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 23.08.2013 (Gutachten-Nr. 16 0485 13) nachgewiesen, dass die Stickstoffdeposition durch das beantragte Vorhaben in den betrachteten Gebieten unterhalb der Irrelevanzschwelle für stickstoffempfindliche Lebensräume in FFH-Gebieten liegt.

Daher sind die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte damit abgesehen werden.

Aufgrund der erhöhten Stickstoffbelastung der TNV-Zuluft wurde unter Nebenbestimmung 5.6 lfd. Nr. 3 ein Grenzwert für Stickoxide in Höhe von 0,13 g/m³ festgelegt. Die erhöhte Stickstoffbelastung resultiert daraus, dass es sich bei der Zuluft um Ofenabgase handelt. Gemäß Nr. 5.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind für die Grenzwertfestsetzung Festlegungen im Einzelfall zu treffen soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten. Die durchgeführte Emissionsmessung (Messberichte Nr. 20080823-B3a Messung vom 05.11.2008) an der bereits betriebenen TNV (Quelle 210-12) des Herdwagenglühofens 12 zeigt, dass auf Grund der hohen Rohgasbeladung mit Stickoxiden reingasseitig hinter der TNV ein Emissionswert von 0,13 g/m³ sicher eingehalten werden kann.

Die in der Nebenbestimmung 5.6 genannten Quellen, werden zurzeit aufgrund unterschiedlicher Errichtungstermine zu unterschiedlichen Zeiten gemessen. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der zu messenden Emissionsquellen ist derzeit eine Terminverfolgung nur unter erhöhtem Arbeitsaufwand möglich. Durch die Einführung eines gemeinsamen Messtermins für alle Feuerungsanlagen wird nunmehr sichergestellt, dass eine Terminverfolgung für die Betreiberin vereinfacht wird. Zudem wird durch die Zusammenlegung der Messtermine die Kosten der Emissionsmessungen durch zusätzliche An-, und Abfahrten reduziert.

Als Bezugstermin für den Beginn des Dreijahreszeitraum wurde unter Abwägung der in 2012 und 2013 erfolgten Emissionsmessungen der 01.06.2013 festgelegt. Hierdurch wurde sichergestellt, dass dem Betreiber durch die Festlegung des Termins keine Nachteile entstehen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Hammerwerks handelt es sich gemäß Nr. 3.10.1 i. V. m. Nr. 1.1.2 jeweils Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um UVP-pflichtige Vorhaben.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln am 09.12.2013 öffentlich bekannt gegeben.

5 Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Geräusche

- 5.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die vom gesamten Betrieb der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG verursachten

Geräuschimmissionen folgende Werte an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten (IP) nicht überschreiten:

IP 1	Wohnhaus	In der Fließ 5
IP 2	Wohnhaus	In der Fließ 31
IP 3	Wohnhaus	Bahnhofstraße 33
IP 4	Wohnhaus	Bahnhofstraße 25
IP 5	Wohnhaus	Mozartweg 13
IP 6	Wohnhaus	Münstereifler Straße 66
IP 7	Wohnhaus	Münstereifler Straße 3
IP 8	Wohnhaus	In der Fließ 1

Tagzeit 60 dB(A)

Nachtzeit 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

5.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den in Nr. 5.3 genannten Immissionspunkten den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) am Tage um nicht mehr als 30 dB(A), sowie den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.5 Zur Nachtzeit ist nur der Warmhaltebetrieb der Öfen zulässig.

luftverunreinigende Stoffe

5.6 Die Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der im Weiteren genannten Quellen (EQ) die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

lfd. Nr.	Quelle (EQ)	Stoff	Grenzwert	Volumen-gehalt an Sauerstoff im Abgas	Ziffer TA Luft
1	204-01	Gesamtstaub	5 mg/m ³	3	5.4.1.2.3
	204-03	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³		
	204-06				
	204-07	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³		
	205-01				
	205-02	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³	5	5.4.3.6.1
	206-01				
	206-02				
	206-04				
	208-01				
	209-03				
	209-10				
	210-11				
	211-01				
211-02					
211-03					
211-04					
211-05					
211-06					
211-07					
2	209-01 209-02 210-12 210-16 ohne TNV	Gesamtstaub	5 mg/m ³	3	5.4.1.2.3
		Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³		
		Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³	5	5.4.3.6.1
		3	209-01 209-02 210-12 210-16 mit TNV	Gesamtstaub	5 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³				
				Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³			5.2.5	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,13 g/m ³			5.2.4	
4	302-01 302-02 302-03	Gesamtstaub	5 mg/m ³	3	5.4.1.2.3
		Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³		
		Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³		

- 5.7 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den Quellen EQ 204-01, EQ 211-02, EQ 211-04 und EQ 210-11 eingehalten werden.
- 5.8 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.7 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlagen nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechende Messplätze und Probenahmestellen gemäß Ziffer 5.3.1 der TA Luft festzulegen und einzurichten.
- 5.9 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.6 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.10 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.11 Die in der Nebenbestimmung 5.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.12 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und

Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.

- 5.13 An den in Nebenbestimmung 5.6 genannten Emissionsquellen sind Emissionsmessungen wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugsdatum zur Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der 01.06.2013.
- 5.14 Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung 5.13 kann beim Vorliegen besonderer Gründe und im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Baurecht

- 5.15 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt des Kreises Euskirchen (Bauordnung) sowie der Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.16 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauordnung ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz gemäß § 54 BauO NRW zu benennen.
- 5.17 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn folgende Nachweise bei der Bauordnung vorliegen:
- Nachweis über die Standsicherheit; dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein
 - Nachweis über den Wärmeschutz; dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein.

Brandschutz

- 5.18 Die Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind im Zuge der Bauausführung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Euskirchen abzustimmen.
- 5.19 Die vorhandene Brandschutzordnung sowie die Feuerwehrpläne sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren.
- 5.20 Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr Bad Münstereifel in digitaler Form und 3-fach in Papierform DIN A3 laminiert zur Verfügung zu stellen. Eine weitere digitale Ausfertigung ist der Kreisleitstelle des Kreises Euskirchen zur Verfügung zu stellen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.21 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Der/Die Prüfer/in ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen etc.) so sind diese umgehend zu beheben. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen i. S. des § 12 VAwS sind die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 11 VAwS durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung dem Sachverständigen nach § 11 VAwS vorzulegen.
- 5.22 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.

Emissionshandel

- 5.23 Der Überwachungsplan gemäß § 6 TEHG ist bis zur Abnahmeprüfung auf die geänderte Situation anzupassen.

Bodenschutz

- 5.24 Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Euskirchen) im zu bebauenden Bereich zu prüfen. Bei Katastereintragungen im zu bebauenden Bereich sind die Erdarbeiten durch einen sachverständigen Gutachter begleiten zu lassen.
- 5.25 Werden bei Erdarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln zuzuleiten.

6 Hinweise

- 6.1 Für das Vorhaben wurde im Baulastenverzeichnis des Kreises Euskirchen eine Abstandsflächenbaulast gemäß § 6 BauO NRW eingetragen.
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.6 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.7 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenverunreinigung unverzüglich der zuständigen behörde (hier: Bezirksregierung Köln Dezernat 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin.
- 6.8 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry“ maßgeblich.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Übersicht
3.	Einzelanträge
4.	Allgemeines
5.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
6.	Luftreinhaltung
7.	Geräuschemissionen/-immissionen
8.	Herkunft und Verbleib von Abfällen
9.	Wasserwirtschaft
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.	Schutz vor sonstigen Arbeitsbedingten Gefahren
12.	Energieverwendung
13.	Baumaßnahmen
14.	UVPG-Bericht HWE-UVP - 01/2011 vom 15.08.2011
15.	Anhang

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Morjan